Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Rendsburg, 15.02.2018

Mitteilungsvorlage Federführend: FD 2.1 Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr	Vorlage-Nr: VO/2018/433 Status: öffentlich Datum: 15.02.2018 Ansprechpartner/in: Rennekamp, Barbara Bearbeiter/in: Rennekamp, Barbara
Mitwirkend:	**öffentliche Mitteilungsvorlage**

Neufassung der Kreisverordnung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Beratungsfolge:

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:
Der Kreisobmann der Taxi- und Mietwagenunternehmen hat eine Änderung der Entgeltverordnung beantragt.
Die Überlegungen des Fachdienstes Verkehr als Genehmigungsbehörde und der Entwurf der neuen Verordnung sind als Anlage beigefügt.
Es wird um Kenntnisnahme gebeten. Für Rückfragen steht die Genehmigungsbehörde dem Ausschuss zur Verfügung.
Nach Kenntnisnahme des Ausschusses soll das formale Anhörungsverfahren durchgeführt werden. Sollten sich keine Änderungen ergeben, erfolgt der Erlass der Verordnung.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage/n:
Vermerk
Entwurf Kreisverordnung
Synopse

Kreisverordnung
über den Verkehr mit Taxen
im Kreis Rendsburg-Eckernförde
-Taxenordnung-

vom _____

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), und des § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetzes (PBefG-ZustVO) vom 11. Januar 2012 (GVOBl. 2012 S. 270) wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992 S. 243, 534) die Taxenordnung im Kreis Rendsburg-Eckernförde wie folgt neu gefasst:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

(2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§ 2

Bereithalten von Taxen

(1) Taxen dürfen im gesamten Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG bereitgehalten werden.

(2) Taxen dürfen nur auf den durch Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitgehalten werden.

(3) In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr sowie bei Großveranstaltungen bzw. anderen Anlässen, die einen Bedarf an Beförderungsleistung zur Folge haben, dürfen Taxen auch außerhalb der Taxenstände bereitgehalten werden. Die Verkehrsvorschriften sind hierbei zu beachten.

(4) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verkehrsbedienung kann durch besondere Anordnung der Genehmigungsbehörde auferlegt werden, Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzuhalten.

(5) Bei der Bereithaltung der Taxen ist jeder ruhestörender Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere während der Nachtzeit, z.B. durch lautes Türenschlagen, unnötiges

Laufenlassen des Motors, laute Unterhaltung und lautes Betreiben von Wiedergabegeräten.

(6) Ortsfeste Fernmeldeanlagen, die zur Übermittlung Fahraufträgen an Taxenstandplätzen eingerichtet sind, müssen allen Taxenunternehmen gegen Entrichtung der anteiligen Kosten zugänglich sein.

§ 3

Ordnung auf den Taxenständen

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nachfolgenden Taxen aufzufüllen. Die Taxen müssen ständig abfahrbereit und so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe unverzüglich die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Sofern sich an einem Taxenstand eine Fernmeldeanlage befindet, ist das Fahrpersonal der ersten Taxe verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen ist das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer zu nennen.

(3) Taxen dürfen an den Taxenstandplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.

(4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, den Standplatz zu reinigen.

§ 4

Dienstbetrieb

(1) Den Wünschen des Fahrgastes ist zu entsprechen, soweit eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung weiterhin gewährleistet ist.

(2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit und Besorgungen während der Fahrgastbeförderung sind nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.

(3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder von der in der Obhut des Fahrpersonals befindlichen Tieren untersagt.

(4) Das Ansprechen oder Anlocken von Fahrgästen, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist nicht gestattet.

(5) Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer oder des Kennzeichens der Taxe auszustellen.

(6) Funk- und sonstige Audiogeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören. Die Benutzung von Funkgerä-

ten und Mobiltelefonen ist nur zur Übermittlung betrieblicher Kurznachrichten zulässig.

§ 5

Beförderungsentgelte

(1) Die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben, bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung.

(2) Zum Zwecke der Krankenbeförderung können Sondervereinbarungen nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 PBefG getroffen werden. Sie bedürfen der Anzeige bei der Genehmigungsbehörde.

(3) Die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen innerhalb des in Absatz 1 abgegrenzten Gebietes sind Festentgelte. Sie setzen sich aus dem Grundpreis, dem Fahrpreis für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) sowie etwaige Zuschläge und Entgelte für Wartezeiten nach Maßgabe der Anlage zusammen.

§ 6

Besondere Ausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe kann entsprechend den Aufwendungen berechnet werden.

§ 7

Fahrweg

Der Fahrgast ist, soweit nichts anderes gewünscht ist, auf dem kürzesten Weg zum Fahrtziel zu bringen.

§ 8

Zurückweisung einer Taxe

Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die die Bestellerin bzw. der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, ist innerhalb der Betriebssitzgemeinde eine Betrag von 6,00 € zu entrichten. Außerhalb der Betriebssitzgemeinde wird der Kilometerpreis für die Anfahrt hinzugerechnet.

§ 9

Entrichtung des Beförderungsentgeltes

(1) Das Beförderungsentgelt des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt fällig.

(2) Wenn die Zahlungsunfähigkeit eines Fahrgastes zu besorgen ist oder bei Fahrten die über den Pflichtfahrbereich hinausgehen, kann eine Vorauszahlung vereinbart werden.

(3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das bis dahin angezeigte Entgelt zu entrichten.

(4) Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden des Fahrpersonals unterbrochen und die Weiterfahrt dadurch erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast nicht zu einer Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Bereits gezahltes Entgelt ist zurückzuzahlen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und d und Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 und 3 PBefG geahndet. Die Strafgesetze bleiben unberührt.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung Tritt am _____ in Kraft. Zugleich treten die Kreisverordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Droschkenordnung) vom 13. September 1977 und die Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der Neufassung vom 23. Januar 2015 außer Kraft.

Rendsburg, den _____

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Anlage zu § 5:

1. Der Grundpreis beträgt 3,30 €.

2. Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt

   a) bis einschließlich 3 km 2,00 €,
   b) über 3 km bis einschließlich 6 km 1,80 € und
   c) über 6 km 1,50 €.

3. Die Anfahrt zur Bestellerin / zum Besteller erfolgt innerhalb der Betriebssitzgemeinde kostenlos. Außerhalb der Betriebssitzgemeinde beträgt der Preis für den gefahrenen Kilometer für die Anfahrt (Leerfahrt) zur Bestellerin/zum Besteller 0,70 €.

   Bei Anfahrten zum Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist der Fahrpreisanzeiger an der Gemeindegrenze einzuschalten. Wartezeiten sind nicht zu berechnen.

4. Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von 0,10 € berechnet.

5. Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von bis zu 9 Personen -einschließlich Fahrer- geeignet und bestimmt ist, wird ein Zuschlag erhoben, soweit mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.

   Der Zuschlag beträgt 6,00 €

6. Die während des Auftrages entstehenden verkehrsbedingten oder vom Fahrgast verursachten Wartezeiten werden mit 0,10 € je 10 Sekunden, die volle Stunde mit 36,00 €, berechnet. Für die ersten 60 Sekunden wird kein Entgelt berechnet. Das Halten wird gleichgesetzt mit einer Grenzgeschwindigkeit von 3,60 km/h, +/- 1 km/h.

7. Das Entgelt für die Wartezeiten und der Zuschlag für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis sind in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis enthalten.

Synopse

Droschkenordnung vom 13.09.1977	**Entwurf Taxenordnung**	**Bemerkung**
§ 1 Geltungsbereich Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken innerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde.	§ 1 Geltungsbereich (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde. (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde.	Ergänzung um Pflichtfahrbereich
§ 2 Bereitstellen von Kraftdroschken Kraftdroschken dürfen nur auf gekennzeichneten Droschkenplätzen des Betriebssitzes bereitgestellt werden. Für das Breitstellen von Kraftdroschken außerhalb der behördlich zugelassenen Droschkenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt. § 3 Findet in den Absätzen 2 und 6 seine Entsprechung	§ 2 Bereithalten von Taxen (1) Taxen dürfen im gesamten Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG bereitgehalten werden. (2) Taxen dürfen nur auf den durch Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitgehalten werden. (3) In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr sowie bei Großveranstaltungen bzw. anderen Anlässen, die einen Bedarf an Beförderungsleistung zur Folge haben, dürfen Taxen auch außerhalb der Taxenstände bereitgehalten werden. Die Verkehrsvorschriften sind hierbei zu beachten. (4) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verkehrsbedienung kann durch besondere Anordnung der Genehmigungsbehörde auferlegt werden, Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzuhalten.	Erweiterung der Bereithaltungsbefugnis auf den gesamten Kreis > Dies ist im Interesse der Kunden. Das Angebot kann besser dem Bedarf angepasst werden. Eine Erlaubnis braucht nicht mehr eingeholt werden. Ein Bereithalten an bestimmten Veranstaltungsorten ist bedarfsgerecht. Es müssen nicht erst Taxenstände verkehrsrechtlich angeordnet werden.

	(5) Bei der Bereithaltung der Taxen ist jeder ruhestörender Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere während der Nachtzeit, z.B. durch lautes Türenschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, laute Unterhaltung und lautes Betreiben von Wiedergabe-geräten. (6) Ortsfeste Fernmeldeanlagen, die zur Übermittlung Fahraufträgen an Taxenstandplätzen eingerichtet sind, müssen allen Taxenunternehmen gegen Entrichtung der anteiligen Kosten zugänglich sein.	
§ 4 Ordnung auf den Droschkenplätzen (1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nachfolgenden Kraftdroschke aufzufüllen. Die Kraftdroschken müssen ständig abfahrbereit und so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können. (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei. Sofern sich an einem Droschkenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist das Fahrpersonal der ersten Kraftdroschke verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen ist das amtliche Kennzeichen zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege auszuführen. (3) Kraftdroschken dürfen an den Droschkenplät-	§ 3 Ordnung auf den Taxenständen (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nachfolgenden Taxen aufzufüllen. Die Taxen müssen ständig abfahrbereit und so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können. (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe unverzüglich die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Sofern sich an einem Taxenstand eine Fernmeldeanlage befindet, ist das Fahrpersonal der ersten Taxe verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen ist das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer zu nennen. (3) Taxen dürfen an den Taxenstandplätzen nicht	Ergänzung um Wahlfreiheit für den Kunden

zen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. (4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen.	instand gesetzt oder gewaschen werden. (4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, den Standplatz zu reinigen.	
§ 5 Dienstbetrieb (1) Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von den Droschkenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung. (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen. (3) Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern und –fahrern einzuhalten. (4) Die Droschkenführer sind verpflichtet, während des Dienstes in ordentlicher, sauberer Kleidung aufzutreten. (5) Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und des Kennzeichens zu erteilen.	§ 4 Dienstbetrieb (1) Den Wünschen des Fahrgastes ist zu entsprechen, soweit eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung weiterhin gewährleistet ist. (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit und Besorgungen während der Fahrgastbeförderung sind nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet. (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder von der in der Obhut des Fahrpersonals befindlichen Tieren untersagt. (4) Das Ansprechen oder Anlocken von Fahrgästen, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist nicht gestattet. (5) Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer oder des Kennzeichens der Taxe auszustellen. (6) Funk- und sonstige Audiogeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören. Die Benutzung von Funkgeräten und Mobiltelefonen ist nur zur Übermitt-	Absatz 1,2 und 3 der Droschkenordnung finden sicherlich bereits seit Jahren keine Beachtung mehr. > Es gibt grundsätzlich eine Betriebs- und Beförderungspflicht. Wird dagegen verstoßen, kann dies mit der Entziehung der Genehmigung oder einem Bußgeld sanktioniert werden. Absatz 4 der Droschkenordnung ist nicht sanktionierbar und daher überflüssig.

§ 6 Funkgeräte (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden. (2) Funkgeräte dürfen währen der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.	lung betrieblicher Kurznachrichten zulässig.	Abs. 1 abgeschafft
§ 7 und 8 Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten §§ 8 und 11 der Entgeltverordnung	§ 10 und 11	Entsprechend
Kreisverordnung **über die Beförderungsentgelte**		
§ 1 Die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen von Unternehmerinnen und Unternehmern, die ihren Betriebssitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben, bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie gelten für Fahrten innerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde und sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.	§ 5 Beförderungsentgelte (1) Die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben, bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung.	Das Verbot zur Unter- und Überschreitung ist bereits gesetzlich normiert und ist daher nicht in der Verordnung zu erwähnen.
§ 2 Das Beförderungsentgelt berechnet sich nach folgenden Einheitstarifen (1) Tarifstufe 1 1. Das Grundentgelt für jede Inanspruchnahme einer Taxe mit 1 bis 6 Fahrgästen beträgt	Anlage zu § 5: 1. Der Grundpreis beträgt 3,30 €. 2. Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt a) bis einschließlich 3 km	s. Vermerk

a) montags bis samstags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 3,00 € b) montags bis samstags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie sonn- und feiertags 3,60 € 2. Fahrten montags bis samstags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr a) bis 3000 m für je 52,63 m Fahrtstrecke (1,90 €/km) 0,10 € b) über 3000 m für je 55,55 m Fahrtstrecke (1,80 €/km) 0,10 € Fahrten montags bis samstags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie sonn- und feiertags a) bis 3000 m für je 50 m Fahrtstrecke (2,00 €/km) 0,10 € b) über 3000 m für je 55,55 m Fahrtstrecke (1,80 €/km) 0,10 € 3. Die Anfahrt zur Bestellerin/zum Besteller erfolgt kostenlos, soweit nicht Ziffer 4 eine abweichende Regelung trifft. Der Fahrpreisanzeiger ist am Einstiegsort einzuschalten, nachdem die Taxifahrerin/der Taxifahrer die Ankunft bei der Bestellerin/dem Besteller gemeldet hat. 4. Für die Anfahrt ist ein Entgelt nach Ziffer 2 zu berechnen, wenn die Fahrt nicht zum Betriebssitz zurückführt. 5. Aus der Taxametereinstellung „Kasse“	2,00 €, b) über 3 km bis einschließlich 6 km 1,80 € und c) über 6 km 1,50 €. 3. Die Anfahrt zur Bestellerin / zum Besteller erfolgt innerhalb der Betriebssitzgemeinde kostenlos. Außerhalb der Betriebssitzgemeinde beträgt der Preis für den gefahrenen Kilometer für die Anfahrt (Leerfahrt) zur Bestellerin/zum Besteller 0,70 €. Bei Anfahrten zum Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist der Fahrpreis-anzeiger an der Gemeindegrenze einzuschalten. Wartezeiten sind nicht zu berechnen. 4. Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von 0,10 € berechnet. 5. Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von bis zu 9 Personen -einschließlich Fahrer- geeignet und bestimmt ist, wird ein Zuschlag erhoben, soweit mehr als 4 Fahrgäste befördert werden. Der Zuschlag beträgt 6,00 € 6. Die während des Auftrages entstehenden verkehrsbedingten oder vom Fahrgast verursachten Wartezeiten werden mit 0,10 € je 10 Sekunden, die volle Stunde mit 36,00 €, berechnet. Für die ersten 60 Sekunden wird kein Entgelt berechnet. Das Halten wird gleichgesetzt mit einer Grenzgeschwindigkeit von 3,60 km/h, +/- 1 km/h.	

darf nur die Fortschaltung in die Betriebsstellung „Frei“ erfolgen. (2) Tarifstufe 2 1. Das Grundentgelt für jede Inanspruchnahme einer Taxe mit mehr als 6 Fahrgästen (Großraumtaxen) beträgt a) montags bis samstags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 5,30 € b) montags bis samstags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie sonn- und feiertags 6,00 € 2. Fahrten montags bis samstags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr a) bis 3000 m für je 41,67 m Fahrtstrecke (2,40 €/km) 0,10 € b) über 3000 m für je 50 m Fahrtstrecke (2,00 €/km) 0,10 € Fahrten montags bis samstags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie sonn- und feiertags a) bis 3000 m für je 39,22 m Fahrtstrecke (2,55 €/km) 0,10 € b) über 3000 m für je 50 m Fahrtstrecke (2,00 €/km) 0,10 € 3. Dieser Tarif darf nur angewendet werden bei Fahrzeugen, die nach Nr. 12 des Fahrzeugscheines bzw. nach Feld S.1 der Zulassungsbescheinigung Teil 1 mehr als 6 Sitzplätze haben, und wenn tatsächlich mehr als 6 Fahrgäste befördert werden.	7. Das Entgelt für die Wartezeiten und der Zuschlag für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis sind in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis enthalten.	

4. Die Anfahrt zur Bestellerin/zum Besteller erfolgt kostenlos, soweit nicht Ziffer 5 eine abweichende Regelung trifft. Der Fahrpreisanzeiger ist am Einstiegsort einzuschalten, nachdem die Taxifahrerin/der Taxifahrer die Ankunft bei der Bestellerin/dem Besteller gemeldet hat. 5. Für die Anfahrt ist ein Entgelt nach Ziffer 2 zu berechnen, wenn die Fahrt nicht zum Betriebssitz der Taxe zurückführt. 6. Aus der Taxametereinstellung „Kasse“ darf nur die Fortschaltung in die Betriebsstellung „Frei“ erfolgen.		
§ 3 Für die ersten 90 Sekunden Wartezeit wird ein Entgelt nicht berechnet. Ab der ersten Minute Wartezeit werden 0,10 € für je 10 Sekunden, für die volle Stunde 36,00 € berechnet. Das Halten wird gleichgesetzt mit einer Grenzgeschwindigkeit von 3,60 km/h, +/- 1km/h.	6. Die während des Auftrages entstehenden verkehrsbedingten oder vom Fahrgast verursachten Wartezeiten werden mit 0,10 € je 10 Sekunden, die volle Stunde mit 36,00 €, berechnet. Für die ersten 60 Sekunden wird kein Entgelt berechnet. Das Halten wird gleichgesetzt mit einer Grenzgeschwindigkeit von 3,60 km/h, +/- 1 km/h.	
§ 4 Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe kann entsprechend den Aufwendungen berechnet werden.	§ 6 Besondere Ausstattung Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe kann entsprechend den Auf-wendungen berechnet werden.	
§ 5 Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die die Bestellerin/der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, ist in-	§ 8 Zurückweisung einer Taxe	Anpassung an die neue Tarifstruktur

nerhalb der Betriebssitzgemeinde ein Pauschalentgelt in Höhe von 6,00 € zu entrichten, ansonsten wird eine Gebühr bis zu dem Tarif nach § 2 erhoben.	Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die die Bestellerin bzw. der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, ist innerhalb der Betriebssitzgemeinde eine Betrag von 6,00 € zu entrichten. Außerhalb der Betriebssitzgemeinde wird der Kilometerpreis für die Anfahrt hinzugerechnet.	
§ 6 Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich bei Beendigung der Fahrt zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei vermuteter Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes) kann die Taxifahrerin/der Taxifahrer die Fahrt von der Entrichtung einer Vorauszahlung abhängig machen.	§ 9 Entrichtung des Beförderungsentgeltes (1) Das Beförderungsentgelt des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt fällig. (2) Wenn die Zahlungsunfähigkeit eines Fahrgastes zu besorgen ist oder bei Fahrten die über den Pflichtfahrbereich hinausgehen, kann eine Vorauszahlung vereinbart werden.	Bei der Durchführung einer Taxifahrt handelt es sich um einen Werkvertrag. Das Engelt ist daher nur im Ausnahmefall vor Vollendung des Werkes zur entrichten.
§ 7 Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das bis dahin angezeigte Entgelt zu entrichten. Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden der Taxifahrerin/des Taxfahrers unterbrochen und die Weiterfahrt dadurch verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast nicht zu einer Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Bereits gezahltes Entgelt ist zurückzuzahlen.	(3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das bis dahin angezeigte Entgelt zu entrichten. (4) Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden des Fahrpersonals unterbrochen und die Weiterfahrt dadurch erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast nicht zu einer Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Bereits gezahltes Entgelt ist zurückzuzahlen.	
§ 9 Für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke der Krankenbeförderung können Sondervereinbarungen nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 PBefG getroffen werden. Sie		entfällt, weil gesetzlich normiert

bedürfen der Anzeige beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat – Straßenverkehrsbehörde.		
§ 10 Die Taxameter müssen auf die neue Kreisverordnung bis spätestens 30. April 2015 umgestellt sein.		Entfällt Eine Umstellung sollte im Wege einer Anordnung per Bescheid erfolgen.

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr

15.02.2018

Neue Taxiordnung

Mit Schreiben vom 25.07.2017 beantragt der Kreisobmann der Taxi- und Mietwagenunternehmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Herr Bogalski, im Namen aller Taxiunternehmen des Kreises eine Änderung der Entgeltverordnung.

Die Grundentgelte sollen sich gem. des Antrages um 10 Cent und die Kilometerpreise um 5 Cent erhöhen. Die entgeltfreie Wartezeit soll sich von 90 auf 60 Sekunden verringern. Insgesamt wäre eine durchschnittliche Preissteigerung von ca. 2,5 % die Folge.

Ein Antrag, welcher bereits am 24.11.2016 durch den Landesverband für das Taxi- und Mietwagengewerbe Schleswig-Holstein e.V. gestellt wurde, wurde durch Schreiben vom 07.04.2017 abgelehnt. Seinerzeit sollten die Preise jedoch um ca. 5 % steigen.

Die Gelegenheit der Antragstellung soll genutzt werden, um insgesamt die im Kreis geltenden Taxitarife und die Situation des Taximarktes zu betrachten.

Zunächst sollen die Kreisverordnung über Beförderungsentgelte vom 23.01.2015 und die Kreisverordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken vom 13.09.1977 zusammengefasst werden. Zukünftig soll es nur noch eine „Taxenordnung“. Dies erleichtert die Suche. Die Droschkenordnung ist auch inhaltlich an die geänderten Anforderungen anzupassen.

Taxen sind wichtige Träger individueller Verkehrsbedienung. Sie stellen die notwendige Ergänzung des öffentlichen Linienverkehrs dar. Gerade im ländlichen Raum stellen Taxen teilweise das einzige öffentliche Verkehrsmittel dar.

Umso wichtiger ist eine verbraucherfreundliche, transparente Preisgestaltung.

Die Preisstruktur soll weitestgehend für alle Taxikunden gelten. Leistung und Gegenleistung sollen in einem gesunden Verhältnis zueinander stehen.

Es besteht grundsätzlich der Verdacht, dass Taxileistungen gerade im ländlichen Raum im Kreis nur sehr ungern nachgefragt werden. Taxen gelten im Kreis Rendsburg-Eckernförde als sehr (unverhältnismäßig) teuer. Es werden daher stets Alternativen zu einer Taxibestellung gesucht.

Im ländlichen Raum ist auch eine spontane Taxibestellung zeitweise erschwert. Abends oder nachts müssen teilweise mehrere Taxenunternehmen angerufen werden, um ein freies Taxi zu erhalten

Kann dann doch ein Taxi bestellt werden, erlebt der Kunde hinsichtlich des Fahrpreises eine Überraschung, wenn die Fahrt nicht zu dem Betriebssitz des Taxis zurückführt. Für die Anfahrt wird der volle Kilometerpreis berechnet.

Im Einzelnen sind daher folgende Punkte zu prüfen:

1. Preisstufen:

Es werden in der Tarifverordnung Grundpreise, Kilometerpreise, Zeitpreise und Zuschläge erhoben.

Grundpreise decken grundsätzlich die Fixkosten eines Taxibetriebes ab. Die variablen Kosten sollen durch die Kilometerpreise gedeckt werden.

Derzeit werden Kilometerpreise werktags zwischen 6-22 h 1,90 € je km für die ersten 3 km und ab 3 km 1,80 erhoben. Eine weitere Abstufung bei längeren Fahrten erfolgt nicht.

Die ersten Kilometer sind zu Recht teurer als die folgenden Kilometer. Hier wird der erhöhte Aufwand der Anfahrt (innerhalb der Betriebssitzgemeinde) und der Service des Fahrers beim Ein- und Austeigen abgegolten. Ab 3 km verringert sich der Kilometerpreis um 10 Cent. Eine weitere Abstufung bei längeren Fahrten erfolgt nicht.

Bei diesen Fahrten kann aber in einem Flächenkreis, wie Rendsburg-Eckernförde, davon ausgegangen werden, dass die Fahrten über das überörtliche Straßennetz erfolgen. Auf diesen Straßen kann schneller gefahren werden. Die Fahrten werden gemessen an der Fahrstrecke schneller abgewickelt als eine innerstädtische, kürzere Fahrt. Insoweit verringern sich die Kosten gemessen am Umsatz bei längeren Fahrten für den Unternehmer. Ein höherer Umsatz in kürzerer Zeit verringert den Lohnkostenanteil. Auch die Betriebskosten sinken, weil der verbrauch bei Überlandfahrten bekanntlich geringer ist. Dieser Kostenvorteil wird nicht an die Verbraucher zurückgegeben.

Eine degressive Tarifstruktur sollte daher im Sinne des Verbraucherschutzes angestrebt werden.

In dem Tarifvorschlag wird daher eine weitere Stufe ab 6 km eingeführt. Längere Fahrten werden deutlich günstiger. Der Kunde spürt den Kostenvorteil. Mittelfristig wird damit die Erwartung verbunden, dass längere Fahrten häufiger nachgefragt werden

2. Kosten für die Anfahrt:

Anfahrtspreise in Höhe der eigentlichen Entgelte, also in Höhe von derzeit 1,90 € je km und ab 3 km 1,80 €, für Fahrten, die außerhalb der Betriebssitzgemeinde beginnen und nicht wieder zu dieser zurückführen, lassen eine Fahrt sehr teuer werden.

So kostet beispielsweise eine Fahrt von Jevenstedt nach Bokel (10 km)

- ohne Kosten für die Anfahrt (werktags 6-22 h) 21,30 €
- inkl. Kosten für die Anfahrt (werktags 6-22 h) 41,40 €

Der Kunde aus Jevenstedt muss zunächst die Anfahrt eines Taxis aus Rendsburg (ca. 11 km Entfernung = 20,10 €) bezahlen, ehe er seine Beförderungsleistung in Anspruch nehmen kann. Es lässt sich im Sinne des Verbraucherschutzes nicht erklären, warum eine Beförderungsleistung fast das Doppelte kosten soll, nur weil die Kundin oder der Kunde kein Taxiunternehmen vor Ort hat.

Die Erhebung von Kosten für die Anfahrt in Höhe der normalen Kilometerpreise erfolgt ausschließlich in schleswig-holsteinischen, bayerischen und mecklenburg-vorpommerschen Landkreisen, wobei allerdings in Nordwestmecklenburg ein Kilometerpreis von 1,40 € ab dem 4. km erhoben wird. In vergleichbaren Kreisen in anderen Bundesländern finden sich unterschiedliche

Strukturen, inwieweit Kosten für die Anfahrt in Tarifordnungen aufgenommen werden. In Sachsen-Anhalt werden keine Kosten berechnet. In einigen Kreisen in Sachsen (z.B. Kreis Görlitz) und Niedersachsen (Kreis Lüchow-Dannenberg) werden Festpreise, von z.B. 5,00 € pro Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde, erhoben.

Überwiegend wird jedoch für die Anfahrt von Taxen außerhalb der Betriebssitzgemeinde ein gesonderter Kilometerpreis ohne Zeitpreis verwendet. Dieser Kilometerpreis liegt bei den Stichproben zwischen 0,70 € und 1,20 €. Die Inbetriebnahme des Fahrpreisanzeigers erfolgt in einigen Kreisen an der Ortsgrenze, wie z.B. in den baden-württembergischen Landkreisen Böblingen (1,10 €/km) und Hohenlohekreis (0,90 €/km), im nordrhein-westfälischen Märkischen Kreis (0,90 €/km), oft aber auch ab Bereithaltungsort, wie z.B. im brandenburgischen Kreis Dahme Spreewald (0,70 €/km), sächsischen Landkreis Bautzen (1,00 €/km) und im nordrhein-westfälischen Landkreis Lippe (1,00 €/km)

Im Kreis Steinfurt (Nordrhein-Westfalen) erfolgt ein Anfahrtsgebühr von 1,00 €/km ab Taxistand, dafür entfällt jedoch die Grundtaxe.

In den meisten Fällen entfällt eine Anfahrtsgebühr, soweit die Fahrt zur Betriebssitzgemeinde zurückführt oder durch diese hindurchführt.

Im Kreis Pinneberg liegt es im Ermessen des Taxiunternehmens, ob für die Anfahrt ein Kilometerpreis von 0,70 €/km erhoben wird oder nicht. Hier erfolgt im Falle der Gebührenerhebung eine Berechnung ab nächstliegendem Taxistand.

Es gibt viele unterschiedliche Versuche, den Aufwand für eine längere Anfahrt angemessen zu vergüten.

Es wird nicht außer Acht gelassen, dass durch die Anfahrt, Aufwand und Kosten für den Beförderungsdienstleister entstehen. Diese sollen durch die Schaffung des besonderen Entgeltes für die Anfahrt abgegolten werden.

Die Kosten für die Anfahrt müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der Dienstleistung stehen. Eine nahezu Verdoppelung des Preises für die eigentliche Beförderungsleistung ist sicherlich nicht angemessen. Bei der Beförderungsleistung soll neben der Deckung der Kosten auch ein Überschuss erwirtschaftet. Werden. Bei der Anfahrt sollen lediglich die Kosten für die Anfahrt gedeckt werden. Beispielsweise werden bei einer Anfahrt von Handwerkern die Kosten auch nur in Höhe ihrer tatsächlichen Entstehung berechnet.

Die fixen Kosten werden durch die Grundtaxe abgedeckt. Es verbleiben für die Anfahrt die variablen Kosten. Diese setzen sich zusammen aus den Lohnkosten für die Dauer der Anfahrt, die Treibstoffkosten und die Kosten für die Abnutzung. Bei angenommen Mindestlohnkosten von 12,00 €/Std. und einer angenommenen Fahrstrecke von 1 km/Min. ergeben sich Lohnkosten von 0,20 € je Minute. Es verbleibt zu dem angesetzten Betrag von 0,70 € ein Betrag von 0,50 €, der die übrigen Kosten und ggf. höhere Lohnkosten decken sollte.

3. Nachttarif:

Nachttarife sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt sowohl für die Grundtaxe als auch für die Kilometerpreise.

Begründet werden sie im Bezug auf die Kilometerpreise in der Regel damit, dass wegen des geringeren Verkehrsaufkommens der Wartezeitanteil deutlich zurückgeht. Da im hiesigen Tarif jedoch für die ersten 60 Sekunden keine Wartezeit berechnet wird, spielt der Preis für die Wartezeit eine untergeordnete Rolle. Höhere Kilometerpreise für die Nacht oder für Feiertage können so nicht begründet werden.

Im Gutachten der Fa. Linne und Krause vom 29.09.2014 wird festgestellt, dass der Anteil der Fahrten, der auf die Randzeiten 22-6 h und Sonn- und Feiertage in Flächenkreisen, wie dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, fällt, ca. 10 % beträgt. Aus diesem Grund kann wegen des unbedeutenden Umfanges gänzlich auf einen Nachttarif verzichtet werden.

Es würde den Tarif transparenter erscheinen lassen und es kann lieber eine vernünftige Kalkulation der Grund- und Kilometerpreise erfolgen.

4. Sondertarife:

Das bereits erwähnte Gutachten der Fa. Linne und Krause führt aus, dass bis zu zwei Drittel der Erlöse auf Fahrten im Auftrag der Krankenkassen entfallen.

Der Vereinbarung mit der überwiegenden Zahl der Krankenkassen liegt folgender Tarif zugrunde:

Grundtaxe inkl. 3 km	7,30 €
Anfahrt (max. 5,00 €)	0,80 €/km
Ab 4. km	1,60 €/km
Ab 4. km, wenn mehr als 50 km	0,80 €/km

Der Krankenkassentarif ist günstiger als der Normaltarif. Dies ist auch zulässig. Das Gesetz sieht Sondervereinbarungen durchaus vor.

Die Ordnung des Verkehrsmarktes darf jedoch nicht gestört sein.

Die Sondertarife sollten nicht zu sehr von dem Normaltarif abweichen. Es verdichtet sich andernfalls der Eindruck, dass durch den Normaltarif die Umsatzausfälle durch die Sondervereinbarung ausgeglichen werden sollen.

Da hier die Krankenfahrten einen erheblichen Anteil an der Gesamtbeförderungsleistung haben, kann eine Abweichung des Krankenkassentarifes zu dem neu beantragten Tarif von beispielsweise 14,3 % (15 km-Tour) oder 54 % (15 km-Tour + 10 km Anfahrt) nicht gerechtfertigt werden.

Aufgabe der Genehmigungsbehörde ist es, einen den Belangen des Gemeinwohls und des öffentlichen Verkehrsinteresses dienenden Tarif zu entwickeln. Insbesondere sind alle Verkehrsnutzer vor dem Tarif gleich zu behandeln.

Bei der Beförderung von Kranken kann aufgrund der Vielzahl und der Gleichartigkeit der Fahrten ein Preisabschlag gewährt werden. Eine zu hohe Diskrepanz ist aber geeignet, die Ordnung auf dem Taximarkt im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 2 PBefG erheblich zu stören, so dass eine Genehmigung bzw. Zustimmung der Sondervereinbarungen durch die Genehmigungsbehörden nicht mehr möglich wäre. Wie weit die Tarife differieren dürfen, obliegt der Prüfung der Genehmigungsbehörde. Die o.g. Preisunterschiede sind erheblich, so dass eine Störung der Ordnung angenommen werden kann.

Die Sondervereinbarung wird einerseits durch den Taxiverband im Interesse seiner Mitglieder ausgehandelt. Es vermag daher nicht einleuchten, warum andererseits reflexartig Tariferhöhungen bei den Genehmigungsbehörden beantragt werden.

Es wird deutlich, dass die Ausgestaltung einer Taxitarifordnung nur unter Berücksichtigung der Sondervereinbarungen mit den Krankenkassen erfolgen kann. Die Vereinbarung wird mit allen Taxiunternehmen in Schleswig-Holstein getroffen. Eine einseitige Ablehnung der Sondervereinbarung durch eine Genehmigungsbehörde würde möglicherweise dazu führen, dass sich die

Krankenkassen auswärtiger Taxen bedienen. Dies könnte zu einer erheblichen Benachteiligung der hier ansässigen Unternehmen führen.

Vergleich der Taxitarife des Kreises Rendsburg-Eckernförde inkl. Beispielfahrten des bestehenden Tarifes, des beantragten Tarifes, des Tarifvorschlages der Verwaltung und des Krankenkassentarifes

	Grund-taxe	km-Preis bis 3 km	km-Preis über 3 km	km-Preis über 6 km	5 km	10 km	15 km	20 km	Kosten für Anfahrt 5 km	Kosten für Anfahrt 10 km	15 km + 10 km Anfahrt
werktags 6-22 h (**ist**)	3,00 €	1,90 €	1,80 €	1,80 €	12,30 €	21,30 €	30,30 €	39,30 €	9,30 €	18,30 €	48,60 €
Nacht/Feiertag (**ist**)	3,60 €	2,00 €	1,80 €	1,80 €	13,20 €	22,20 €	31,20 €	40,20 €	9,60 €	18,60 €	49,80 €
werktags 6-22 (**Antrag**)	3,10 €	1,95 €	1,85 €	1,85 €	12,65 €	21,90 €	31,15 €	40,40 €	9,55 €	18,80 €	49,95 €
Nacht/Feiertag (**Antrag**)	3,70 €	2,05 €	1,85 €	1,85 €	13,55 €	22,80 €	32,05 €	41,30 €	9,85 €	19,10 €	51,15 €
Großraum werktags 6-22 h (**ist**)	5,30 €	2,40 €	2,00 €	2,00 €	16,50 €	26,50 €	36,50 €	46,50 €	11,20 €	21,20 €	57,70 €
Großraum Nacht/Feiertag (**ist**)	6,00 €	2,55 €	2,00 €	2,00 €	17,65 €	27,65 €	37,65 €	47,65 €	11,65 €	21,65 €	59,30 €
Großraum werktags 6-22 h (**Antrag**)	5,40 €	2,45 €	2,05 €	2,05 €	16,85 €	27,10 €	37,35 €	47,60 €	11,45 €	21,70 €	59,05 €
Großraum Nacht/Feiertag (**Antrag**)	6,10 €	2,60 €	2,05 €	2,05 €	18,00 €	28,25 €	38,50 €	48,75 €	11,90 €	22,15 €	60,65 €
Tarifvorschlag	3,30 €	2,00 €	1,80 €	1,50 €	12,90 €	20,70 €	28,20 €	35,70 €	3,50 €	7,00 €	35,20 €
Tarifvorschlag Großraum zuzügl. 6,00 €	9,30 €				18,90 €	26,70 €	34,20 €	41,70 €			41,20 €
Krankenkassentarif	7,30 €		1,60 €	1,60 €	10,50 €	18,50 €	26,50 €	34,50 €	4,00 €	5,00 €	31,50 €

Wartezeiten wurden in dieser Tabelle nicht berücksichtigt. Da für die erste Minute keine Wartezeiten berechnet werden, bietet die Tabelle höchstmögliche Transparenz.

5. Zuschlag für Großraumtaxen:

Großraumtaxen verursachen in der Regel höhere Fixkosten für die Unternehmen. Fixkosten sind über den Grundpreis zu decken. Auch Zuschläge sind geeignet Fixkosten zu decken.

Die bisherige Praxis eines eigenen Tarifs für Großraumtaxen sollte daher durch die Einführung eines Zuschlages ersetzt werden. Als Nebeneffekt wird die Tarifstruktur übersichtlicher. Die Verwendung eines Zuschlages ist auch bei den meisten Tarifordnungen üblich.

Ein Zuschlag wäre bereits bei der Beförderung ab 5 Personen zu erheben.

6. Kundenfreundlichkeit:

Abschreckend für den Kunden sind nicht nur die hohen Preise, sondern auch die Frage, an welches Taxiunternehmen sich der Kunde wenden soll und wo befindet sich überhaupt das nächste Taxiunternehmen.

Im Kreis verteilt gibt es nach derzeitigem Stand 23 Unternehmen mit 134 Taxen. Die Unternehmen sind nicht über eine einheitliche Rufnummer bzw. Taxizentrale erreichbar.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass sich das Mobilitätsverhalten, sei es im Zuge des demografischen Wandels oder der technischen Entwicklung, ändern wird. Auch die Form, wie eine Dienstleistung im Personenbeförderungsbereich abgerufen wird, sollte sich den modernen Gegebenheiten anpassen.

Auf die öffentliche Darstellung der Taxiunternehmen hat die Genehmigungsbehörde allerdings keinen Einfluss. Es obliegt der unternehmerischen Freiheit der Taxibetriebe ihre Leistung anzubieten.

7. Fazit:

Die Kraftdroschkenverordnung und die Tarifordnung können bei einer Neufassung zusammengefasst werden. Die allgemeinen Regeln sind nach 40 Jahren anzupassen und wären dann auch wieder im Internet einsehbar.

Es gibt gute Gründe eine Anpassung der Tarife vorzunehmen.

- ⇒ Eine weitere Tarifstufe ab 6 km ist einzuführen. Eine degressive Preisstruktur ist im Sinne des Verbraucherschutzes. Der Kostenvorteil bei längeren Fahrten soll dem Verbraucher zugutekommen. Die Nutzung eines Taxis soll so auch bei längeren Touren attraktiver werden.
- ⇒ Die Kosten für eine Anfahrt sind an die tatsächlichen Betriebskosten anzupassen.
- ⇒ Ein Nachttarif ist im Sinne der Preistransparenz und der geringen Bedeutung abzuschaffen.
- ⇒ Die Sondervereinbarung mit den Krankenkassen sollte nicht zu stark von der allgemeinen Tarifordnung abweichen.
- ⇒ Anstelle eines eigenen Tarifs für Großraumtaxen wird ein Zuschlag für die Nutzung eingeführt.

- ⇒ Die Taxenunternehmer könnten durch die Schaffung einer allgemeingültigen Telefonnummer die Attraktivität des Taxenverkehrs steigern und insgesamt könnte der Einsatz von Fahrzeugen besser koordiniert werden.